

Vorblatt

Wegfall des Rentnerbeitrags zur Krankenversicherung (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Durch den mit dem Finanzänderungsgesetz 1967 eingeführten Rentnerbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 2 v. H. des Rentenzahlungsbetrages ist das ohnehin verhältnismäßig niedrige Niveau der Renten zusätzlich belastet worden.

B. Lösung

Der Beitrag der Rentner zur Krankenversicherung soll ab 1. Januar 1970 entfallen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten entstehenden Kosten sollen von den Trägern dieser Versicherungen getragen werden. Die Mehrbelastungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung — 1970 = 92 Mio DM, 1971 = 94 Mio DM — gehen zu Lasten des Bundes.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/4 — 81105 — Kr 6/69

Bonn, den 8. Januar 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
über den Wegfall des von Rentnern für ihre
Krankenversicherung zu tragenden Beitrags

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 346. Sitzung am 19. Dezember 1969 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Städtebau
und Wohnungswesen
Dr. Lauritzen

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
über den Wegfall des von Rentnern für ihre Krankenversiche-
rung zu tragenden Beitrags**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Anderung von Gesetzen**

§ 1

Anderung der Reichsversicherungsordnung

1. § 381 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3, § 394 Abs. 3, § 488 Abs. 3 Satz 2 und § 515 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung werden gestrichen.
2. In § 515 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „, §§ 393 a und 394 Abs. 3“ durch die Worte „und § 393 a“ ersetzt.

§ 2

Anderung des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 120 Abs. 2 und 3 des Reichsknappschaftsgesetzes wird gestrichen.

§ 3

**Anderung des Knappschaftsrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 § 20 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird gestrichen.

§ 4

Anderung des Finanzänderungsgesetzes 1967

Artikel 3 §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil, wird gestrichen.

Artikel 2

Schlußvorschriften

§ 1

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch das Finanzänderungsgesetz 1967 wurden die Rentner der gesetzlichen Rentenversicherungen an den Aufwendungen für ihre Krankenversicherung in Höhe von 2 v. H. des Rentenzahlungsbetrages beteiligt. Dadurch wurde das ohnehin trotz der jährlichen Rentenanpassungen verhältnismäßig niedrige Niveau der Renten noch weiter gesenkt. Dieses Gesetz stellt den vor Inkrafttreten des Finanzänderungsgesetzes 1967 geltenden Rechtszustand wieder her. Durch Artikel 1 werden die Vorschriften über den Abzug und die Rückerstattung des von den Rentnern zu tragenden Beitrages in der Reichsversicherungsordnung, in dem Reichsknappschaftsgesetz, in dem Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz sowie in dem Finanzänderungsgesetz 1967 aufgehoben.

Artikel 2 enthält die üblichen Schlußvorschriften. Das Gesetz soll am 1. Januar 1970 in Kraft treten.

B. Finanzieller Teil

Durch den Wegfall des Beitrages der Rentner zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 2 v. H. des Zahlungsbetrages der ihnen gewährten Renten ohne Kinderzuschuß vom Jahre 1970 ab ergeben sich jährlich Mehrbelastungen, die für die Jahre 1970 und 1971 wie folgt veranschlagt werden:

Versicherungszweig	1970	1971
	Mio DM	
Rentenversicherung der Arbeiter	436	469
Rentenversicherung der Angestellten	264	287
Knappschaftliche Rentenversicherung	92	94

Die Mehrbelastungen in der Knappschaftlichen Rentenversicherung gehen zu Lasten des Bundes. Die hier ausgewiesenen Mehrbelastungen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sind von den Trägern dieser Versicherungen zu tragen; sie können aus den zu erwartenden Überschüssen gedeckt werden.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. EntschlieÙung

Der Bundesrat begrüÙt den Wegfall des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, nach Möglichkeit im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine nach diesem Gesetz berichtigte und aktualisierte Vorausschätzung über die Finanzlage der Rentenversicherungsträger auf weite Sicht in Abstimmung mit den anderen Bundesministerien, der Deutschen Bundesbank und den Trägern der Rentenversicherungen vorzulegen. Dies ist insbesondere für die Jahre ab 1975 notwendig, in denen die Zahl der Rentenbezieher im Verhältnis zu den Beitragspflichtigen voraussichtlich ihren Höchststand erreichen wird.

2. EntschlieÙung

Im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens ist zu prüfen, ob für Rentner, die außer ihrer Rente auch vom Einkommen abhängige Leistungen beziehen, eine gegenüber dem Entwurf günstigere Regelung getroffen werden kann.

3. Zu Artikel 1 § 4

In § 4 sind die Worte „§§ 5 und 6“ durch die Worte „§§ 5 bis 7“ zu ersetzen.

Begründung

Außer den §§ 5 und 6 muß auch der in dem gleichen Zusammenhang eingefügte § 7 aufgehoben werden.

4. Zu Artikel 2 vor § 1

Vor § 1 ist folgender § 01 einzufügen:

„§ 01

Anrechnung der Rentnererhöhungen
auf andere Leistungen

(1) Soweit bei

den Leistungen der Kriegsofferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,

den laufenden Beihilfen nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin,

den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt,

dem Wohngeld (Miet- und Lastenzuschüsse) nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 177),

den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) und den Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105)

die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderen Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1970 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch einen Rentenversicherungsträger und bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenhilfe sowie der Altershilfe für Landwirte nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß das Bundesentschädigungsgesetz unter Berücksichtigung seiner im Saarland geltenden Fassung anzuwenden ist.“

Begründung

Die Vorschrift entspricht der Nichtanrechnungsklausel in den jährlichen Renten Anpassungsgesetzen (z. B. § 12 des Zwölften Renten Anpassungsgesetzes). Im Interesse der Betroffenen, aber auch im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung ist die Einfügung einer solchen Klausel erforderlich, um zu verhindern, daß es infolge der durch den Wegfall des Rentnerbeitrags bedingten Rentnererhöhungen zu Rückforderungen solcher Leistungen kommt, deren Gewährung oder Höhe von anderem Einkommen abhängt. Die Verhältnisse sind die gleichen wie bei der jährlichen Renten Anpassung.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die erbetene Voraus-
schätzung über die Finanzlage der Rentenversiche-
rungsträger vorlegen.

Zu 2.

Die Prüfung wird zugesagt.

Zu 3.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 4.

Dem Vorschlag wird zugestimmt mit der Maßgabe,
daß Artikel 2 wie folgt geändert und ergänzt wird:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Übergangs- und Schlußvorschriften“

2. Folgender neuer § 1 wird eingefügt:

„§ 1

- (1) Soweit bei

den Leistungen der Kriegsofferfürsorge nach
dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen,
die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar
erklären,

den laufenden Beihilfen nach dem Gesetz über
Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjeti-
schen Besatzungszone Deutschlands und dem
sowjetisch besetzten Sektor von Berlin,

den Leistungen nach dem Bundesentschädigungs-
gesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem
Gesetz für Jugendwohlfahrt,

dem Wohngeld (Miet- und Lastenzuschüsse) nach
dem Wohngeldgesetz,

den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten
im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach
den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundes-
anzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) und

den Leistungen nach dem Reparationsschäden-
gesetz vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I
S. 105)

die Gewährung oder die Höhe der Leistungen
von anderen Einkommen abhängig ist, bleiben
Beträge in Höhe des nach Artikel 1 §§ 1 und 2
wegfallenden Beitrages des Rentners zu den Auf-
wendungen seiner Krankenversicherung für die
Monate Januar bis einschließlich Mai 1970 bei den
Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt.
Die Zahlungsbeträge für den in Satz 1 genannten
Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von
Übergangsgeld während der Durchführung von
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder
Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch
einen Rentenversicherungsträger und bei der
Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosen-
hilfe sowie der Altershilfe für Landwirte nicht
zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt im Saarland mit der Maß-
gabe, daß das Bundesentschädigungsgesetz unter
Berücksichtigung seiner im Saarland geltenden
Fassung anzuwenden ist.“

3. Die bisherigen §§ 1 und 2 werden §§ 2 und 3.